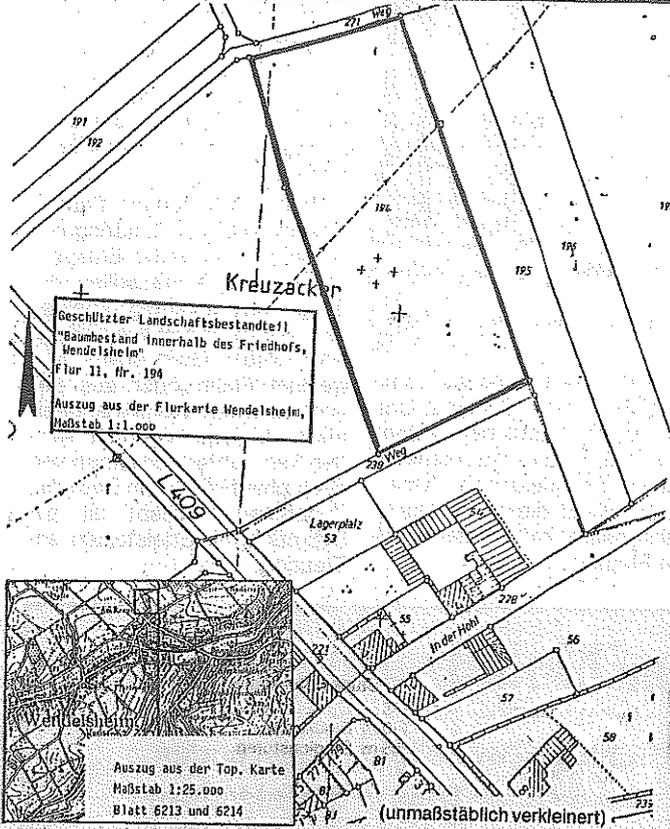


AG 7

Presseauszug AZ vom 17.05.96...
 WZ vom

Kreisverwaltung Alzey-Worms
In Alzey
vom 17. Mai 1990
L Abt.

Bekanntmachung Kreisverwaltung Alzey-Worms



Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Baumbestand innerhalb des Friedhofes, Wendelsheim“ Kreis Alzey-Worms vom 24. April 1990

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§

Der in § 2 näher bezeichnete Baumbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Baumbestand innerhalb des Friedhofes, Wendelsheim“. Er befindet sich auf der Friedhofparzelle, welche in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet ist.

§ 2

- (1) Die Bäume stehen innerhalb des Friedhofes in Wendelsheim auf dem Grundstück Flur 11 Nr. 194 in der Gemarkung Wendelsheim; hier gehören zu dem geschützten Landschaftsbestandteil 38 Roßkastanien, 2 Platanen, 1 Gemeine Esche und 1 Winterlinde der Baumallee im Bereich der südöstlichen Friedhofsmauer.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Großbaumbestandes, dessen besonderer Schutz wegen seiner Bedeutung

- 1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (Trägende und gliedernde Erscheinung der Ortschaft, charakteristische Friedhofsbaumpflanzung) und
- 2. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (günstige Beeinflussung des Lokalklimas und Lebensraums zahlreicher Vögel und Kleinlebewesen) erforderlich ist.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzug, folgende Handlungen verboten:

- 1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
- 2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über den Baumkronen und im Traufbereich der Bäume,
- 3. die Veränderung oder Beeinträchtigung des Wurzelraumbereiches, das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Entfernen von Ästen,
- 4. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Baumbestandes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf:

- 1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumbestandes dienen,
- 2. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen, die zur Unterhaltung vorhandener Energieversorgungsleitungen erforderlich sind, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer hat jede an den Bäumen erfolgte oder ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Baumbestandes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms unter Beachtung des Schutzzweckes erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über den Baumkronen und im Traufbereich der Bäume errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 den Wurzelraumbereich verändert oder beeinträchtigt, das Wurzelwerk beschädigt sowie Äste entfernt,
- § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Baumbestandes hinweisen, anbringt oder aufstellt und
§ 6 Abs. 1

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, den 24. April 1990
Schrader
Landrat

R/03 2/02 11.88